

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Berlin, 18.07.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-267
steinhauser@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts Stellung beziehen zu können. Wir weisen darauf hin, dass die Konsultationsdauer mit Blick auf die Komplexität der Materie zu knapp war.

Allgemeine Anmerkungen

Nachdem ein großer Teil des ursprünglichen Gesetzespakets in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr beschlossen wurde, ist es grundsätzlich positiv, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) mit dem vorgelegten Entwurf schnell für Rechts- und Planungssicherheit sorgen will.

Dennoch sollte mit Blick auf die Komplexität und Vielschichtigkeit der Materie stets der Grundsatz gelten: Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Die Konsultationsfrist war mit sechs Arbeitstagen deutlich zu knapp bemessen für eine profunde Prüfung durch die Handwerksorganisationen.

Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass der vorliegende Entwurf wichtige Empfehlungen aus der Praxis – mithin des Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen – im Gegensatz zum Vorgängerentwurf nicht aufgreift. Beim für das Handwerk besonders wichtigen Netzanschlussverfahren bleibt der vorliegende Entwurf somit mit Blick auf Beschleunigung und Bürokratieabbau deutlich weniger ambitioniert. Hier muss dringend noch einmal nachgeschärft werden. Schließlich hängen Qualität, Sicherheit und Zukunftsfähigkeit vieler handwerklicher Leistungen im Bereich Energie- und Gebäudetechnik direkt vom Netzanschlussverfahren ab. Ein reibungsloses Verfahren ermöglicht dem Handwerk, seinen gesellschaftlichen Beitrag zur sicheren Energieversorgung, zur Umsetzung der Energiewende und zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu leisten.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zum Entwurf der EnWG-Novelle

Beschleunigung des Netzanschlussverfahrens

Das Netzanschlussverfahren ist für das Handwerk von zentraler Bedeutung, da es die technische und rechtliche Schnittstelle zwischen den Tätigkeiten des Handwerksbetriebs und der öffentlichen Energieversorgung darstellt. Reibungslose Verfahren steigern die Effizienz, reduzieren Bürokratie und ermöglichen mehr Projekte bei geringerem administrativem Aufwand.

Es ist bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sowie dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung vom 27. August 2024 diesbezüglich weniger ambitioniert ist.

Dies betrifft beispielsweise die Regelungen zu Fristen, die der Netzbetreiber im Netzanschlussverfahren einzuhalten hat. In unserer Stellungnahme vom 10. September 2024 hatten wir die ursprünglich angedachten Anpassungen an den §§ 17 EnWG-E und 8 EEG-E ausdrücklich begrüßt.

Das Gleiche gilt für die „unverbindliche Netzauskunft“ gem. § 17a des ursprünglichen EnWG-Entwurfs. Auch diese Regelung, die im Übrigen eine ausdrückliche Empfehlung des Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen war, fehlt im vorliegenden Entwurf.

§ 11c EnWG-E – Übertreffendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen

Stromspeicher sind ein wesentliches Element für das Gelingen der Energiewende. Um Investitionen in Stromspeicher anzureizen, sollten die Errichtung und der Betrieb weiterhin im öffentlichen Interesse bleiben.

§ 20b EnWG-E – Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Netzbetreiber gemäß dem neuen § 20b EnWG-E gemeinsam eine Plattform zum Datenaustausch im Zuge des Netzanschlussverfahrens errichten müssen, die auch automatisiert über digitale Schnittstellen von anderen Systemen angesteuert werden kann. Es ist gut, dass § 20b Absatz 2 EnWG-E Mindestangaben für die Funktionen der neuen Plattform macht. Wir plädieren dafür, dass die gesamte Kommunikation mit den Netzbetreibern im Zuge des Netzanschlussverfahrens über eine Plattform abgebildet wird. In jedem Fall sollte vermieden werden, dass es zu einem Wildwuchs an Plattformen für unterschiedliche Funktionen kommt.

Um das Thema „Beschleunigung, Vereinfachung, Vereinheitlichung und Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens“ weiter voranzubringen und die bestehenden Potenziale zu heben, empfehlen wir die Fortführung des Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen.

§ 42c EnWG-E – Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

In Umsetzung der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie soll mit der EnWG-Novelle das „Energy Sharing“ eingeführt werden.

Aus unserer Sicht wird die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft vermutlich eher mittel- bis langfristig eine Option sein für Personen, die an ihrem Wohngebäude selbst keine Photovoltaik-Anlage installieren können. Denn es gibt derzeit noch zahlreiche Hürden und Unwägbarkeiten, die auch durch die EnWG-Novelle nicht behoben werden – etwa, inwieweit der dann über das Netz gelieferte EE-Strom mit Steuern, Umlagen und Abgaben belastet wird und wie hoch die Netzentgelte sein werden.

Attraktiv wäre eine Teilnahme an einer Energiegemeinschaft, wenn zumindest ein Teil des Stroms als Eigenverbrauch gilt, der wie bei der privaten Photovoltaik-Anlage auf dem Dach von Steuern und Umlagen befreit ist.

Zum Entwurf des Messstellenbetriebsgesetzes

Gem. § 5 MSBG-E kann ein Anschlussnutzer, nachdem seine Messstelle mit Smart-Meter- und Steuerungstechnik durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgestattet wurde, frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle den Messstellenbetreiber wechseln.

Sofern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber die entstandenen Kosten für Geräte, Einbau und Inbetriebnahme erstattet werden, sollte ein Wechsel des Messstellenbetreibers auf Kundenwunsch jederzeit möglich sein. Ziel muss es sein, dass verbaute intelligente Messsysteme und Steuerungseinrichtungen interoperabel sind und messstellenbetreiberübergreifend übernommen werden können.

Ein Wechsel des Messstellenbetreibers sollte mithin nicht dazu führen, dass die Mess- und Steuerungstechnik wieder ausgetauscht werden muss. Idealerweise gibt es eine Verständigung darüber, wie der bereits verbaute Smart-Meter vom neuen Messstellenbetreiber weiter betrieben werden kann.

./.

Ansprechpartnerin: Michaela Steinhauser
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-267
steinhauser@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de